

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Konstituierende Sitzung des Kreisausschusses am 10.12.2025 im Sitzungssaal des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 8

Änderung (Aktualisierung) der Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen

V 61/2025

Herr Wendorf, Die Linke, bittet darum, den § 3 Abs. 3 der Richtlinie so abzuändern, dass die Möglichkeit bestehe, auch zwei Angestellte geringfügig zu beschäftigen.

Herr Grutke, Bündnis 90/Die Grünen, ergänzt, dass er sich den § 7 im SGB V angeschaut habe. Er stellt fest, dass aus rechtlicher Sicht kein Hinderungsgrund bestehe, auch zwei geringfügig Beschäftigte einzustellen.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Änderungsantrag von Herrn Wendorf abstimmen, welcher nachfolgende Formulierung des § 3 Abs. 3 der Richtlinie vorsieht (Änderung fett markiert):

*Die Personalkosten können auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB V für maximal **zwei** Beschäftigte zulässig ist.*

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen, bei einer Gegenstimme (AfD-Fraktion) und zwei Enthaltungen (AfD-Fraktion)

Sodann lässt der Vorsitzende über die Beschlussempfehlung der gesamten Richtlinie, unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung, abstimmen.

Der Kreisausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen in der Fassung vom 17.12.2025 (**Anlage** zur V 61/2025.), unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung zu § 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei drei Enthaltungen (AfD-Fraktion)